

Infotext: Prüfungsordnungswechsel

Für Studierende, die das Psychologiestudium im Wintersemester 2020 erstmals aufgenommen haben, gilt die neue Prüfungsordnung 2020, die die Ausbildung zum Psychotherapeuten nach dem neuen Psychotherapeutengesetz ermöglicht, sofern die entsprechenden Berufspraktika gewählt werden.

Das Lehrangebot für BSc-Studierende in höheren Fachsemestern nach Prüfungsordnung 2015 bleibt aufrechterhalten. Psychologie-Studierende in höheren Fachsemestern haben Rechtssicherheit dahingehend, bei Interesse eine Psychotherapieausbildung nach altem Recht bis 2032 (in Härtefällen 2035) abschließen zu können. Dies setzt voraus, dass Sie einen Master-Studiengang der Psychologie anschließen, den wir weiterhin in Würzburg anbieten werden.

Falls Sie bereits länger Psychologie studieren und eine Psychotherapieausbildung nach neuem Recht anstreben, interessieren Sie sich vielleicht für die Möglichkeit eines Wechsels in die neue Prüfungsordnung. Hierzu möchten wir Sie an dieser Stelle zum aktuellen Stand informieren.

Einschlägig ist für einen PO-Wechsel ist §40 Abs. 3 ASPO, https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/32020000/Ordnungen/ASPO_2015-aes-20170809-kon-Netz.pdf

Eine Entscheidung für oder gegen einen PO-Wechsel hängt von Ihren Interessen und Voraussetzungen ab. Ein Wechsel erscheint wenig sinnvoll für Studierende, die nicht Psychotherapeut/in werden möchten. Wenn Sie mit dem Gedanken spielen, Psychotherapeutin zu werden, kann ein Wechsel durchaus interessant sein, vor allem, wenn Sie sich eher am Beginn des Studiums befinden.

Was heißt das konkret für wechselinteressierte Studierende?

1. Ein Wechsel in den neuen Studiengang ist nur möglich, wenn Sie ihn vor dem Ende der Rückmeldungszeit beim Prüfungsamt beantragen, d.h. im Wintersemester 2020/21 vor dem 22.01.21. Beachten Sie, dass ein Wechsel nicht rückgängig gemacht werden kann.
2. Die Änderung (also der PO-Wechsel) würde dann zum darauffolgenden Semester (also frühestens Sommersemester 2021) wirksam.
3. **Wichtig:** Die Semesterzahl wird weitergeführt! Wenn Sie also im WS20/21 im 2. Fachsemester im „alten“ Bachelor PFO 2015 studieren und den Wechsel beantragen, werden Sie im SoSe 2021 als drittes Fachsemester im Bachelor PFO 2020 geführt.
4. Die Anforderungen in einigen Modulen haben sich geändert (in Bezug auf Inhalte, Anwesenheitspflichten, und Berufspraktika). Der Prüfungsausschuss erarbeitet zurzeit eine Aufstellung von anererkennungsfähigen Leistungen, die auch der zuständigen Gesundheitsbehörde

vorgelegt werden muss. Es ist möglich, dass keine, oder nicht alle erbrachten Leistungen anerkannt werden können, bzw. zusätzliche Leistungen erforderlich werden. Derzeit (Oktober 2020) können wir noch nicht verbindlich sagen, ob und welche Leistungen bei einem Wechsel in die neue PO angerechnet werden können.

5. Sobald eine solche Anerkennungsliste zur Verfügung steht, wird sie auf den Seiten der Fachstudienberatung Psychologie zur Verfügung gestellt (<https://www.psychologie.uni-wuerzburg.de/fsb/startseite/>). Beachten Sie dabei, dass ein PO-Wechsel nicht dazu verwendet werden kann, die Note eines Moduls zu verbessern, die bestehende Modulnote eines anerkannten Moduls wird dann automatisch übertragen.

6. Leider sind bis dahin keine verbindlichen Aussagen möglich, auch nicht in dringenden Fällen. Wir informieren Sie, sobald verlässliche Aussagen möglich sind.

Welche Ausgänge sind prinzipiell möglich?

a) Es ist keine Anerkennung von Leistungen nach PO2015 für Leistungen nach PO2020 möglich. Dann müssten wechselnde Studierende alle Prüfungen des Studiengangs (erneut) ablegen. Das ist nicht sehr wahrscheinlich, aber eben derzeit nicht völlig auszuschließen.

b) Es können einige Leistungen anerkannt werden. Dann werden Sie zusätzlich zu den ohnehin noch ausstehenden Modulen Teil-Prüfungen nachholen müssen. Je höher ihr Semester, desto mehr Module müssten dann voraussichtlich zusätzlich innerhalb der Höchststudiendauer nachgeholt werden (Sie haben also dann weniger Zeit, um nicht vollständige anerkannte Module nachzuholen).

Was ist nun zu tun?

1. Setzen Sie sich ggf. eine Erinnerung in einen elektronischen Kalender in Ihrem Mailclient / Ihrem Smartphone, für den 11.01.2021 (den Start der Rückmeldungsfrist), und prüfen Sie dann den Stand der Dinge auf der Seite der Fachstudienberatung.

2. Bis dahin studieren Sie nach dem Musterverlaufsplan der alten Prüfungsordnung, um nicht ein (oder mehrere) Semester zu verlieren. Falls Sie einen Prüfungsordnungswechsel beabsichtigen und zwischenzeitlich ein Berufspraktikum absolvieren, sollten Sie darauf achten, dass dieses §14 bzw. §15 der Approbationsordnung entspricht (siehe hier:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl120s0448.pdf%27\]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0448.pdf%27%5D__1602235126158](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl120s0448.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0448.pdf%27%5D__1602235126158)).

3. Falls Sie bereits in einem höheren Fachsemester sind, überlegen Sie sich bitte gut, ob Sie das Studium in der verbleibenden Zeit abschließen können. Es ist gut möglich, dass Veranstaltungen und

Prüfungen der PFO 2020 für Studierende höherer Fachsemester (3-6) im SoSe 21 noch nicht angeboten werden können (mangels Personal für das gleichzeitige Bedienen zweier Prüfungsordnungen), und sich dadurch weitere Verzögerungen im Betriebsablauf für Sie ergeben. Im schlimmsten Fall könnte es dadurch zu einer Überschreitung der Studienhöchstdauer für Sie kommen, und Sie stehen ohne Abschluss da. Das gilt es natürlich zu vermeiden.